



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 08.02.2018

Kürzung der finanziellen Mittel für Frauenhäuser durch die Kommunen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Kommunen in Bayern haben seit 2010 nach Erhöhung der Mittel für Frauenhäuser durch die Landesregierung ihre finanzielle Förderung für diese Einrichtungen reduziert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
2. Um wie viel Geld haben die einzelnen Kommunen in Bayern die finanziellen Mittel seit 2010 für die Frauenhäuser jeweils gekürzt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
3. Welche Kommunen in Bayern haben seit 2010 nach Erhöhung der Mittel für Frauennotrufe durch die Landesregierung ihre finanzielle Förderung für diese Einrichtungen reduziert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
4. Um wie viel Geld haben die einzelnen Kommunen in Bayern die finanziellen Mittel seit 2010 für die Frauennotrufe jeweils gekürzt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 14.03.2018

Zu 1. bis 4.:

Der Staatsregierung ist es wichtig, dass Erhöhungen der staatlichen Förderung nicht die einzelnen Kommunen entlasten, sondern allein den Frauenhäusern bzw. den Notrufen/Fachberatungsstellen zugute kommen. Hierauf hat die Staatsregierung die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Erhöhung der staatlichen Fördersätze für Frauenhäuser und Notrufe zum 01.01.2009 mit Schreiben vom 17.08.2009 ausdrücklich hingewiesen (Anlage 1).

Nach Nr. 4.5 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern und Nr. 4.5 der Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern erfolgt eine staatliche Förderung nur, wenn sich auch Kommunen an der Finanzierung von Frauenhäusern und Notrufen/Fachberatungsstellen beteiligen.

Die genaue Festlegung der Höhe des kommunalen Zuschusses sowie die konkreten Fördermodalitäten werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger der Einrichtung vereinbart. Wird z.B. ein Defizitausgleich vereinbart, kann sich bei Erhöhung der staatlichen Förderung das kommunal auszugleichende Defizit in der Spitzabrechnung vermindern. Bezüglich einer differenzierten Aufschlüsselung der kommunal getragenen Kosten für die einzelnen Einrichtungen bzw. die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe es zu Kürzungen der kommunalen Mittel nach Erhöhung des staatlichen Förderanteils gekommen ist, wird zuständigkeithalber auf den Landkreis und den Städtetag verwiesen. Der Staatsregierung liegen hierzu keine bayernweiten Kenntnisse vor, da die sowohl bei der staatlichen Frauenhausförderung als auch bei der staatlichen Notrufförderung als Verwendungsnachweis zulässige Verwendungsbestätigung keine Aussage über die Höhe der tatsächlich geleisteten kommunalen Beteiligung enthält. Soweit die Staatsregierung in der Vergangenheit entsprechende konkrete Problemanzeigen erhalten hat, erfolgte in der Regel ein appellierendes Schreiben der zuständigen Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an die jeweiligen kommunalen Mandatsträger.

Anlage

Abdruck

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**
Staatsministerin Christine Haderthauer, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Vorsitzender des
Bayerischen Städtetages
Herr Oberbürgermeister
Hans Schaidinger
Prannerstraße 7
80333 München

Präsident des
Bayerischen Gemeindetages
Herrn Dr. Uwe Brandl
Dreschstraße 8
80805 München

Präsident des
Bayerischen Landkreistages
Herr Landrat Theo Zellner
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
III 6/7456/10/09

Datum
17.08.2009

**Gewalt im sozialen Nahraum; Erhöhung der staatlichen Förderung von
Frauenhäusern und Notrufen**

Sehr geehrter Herr Schaidinger,
sehr geehrter Herr Dr. Brandl,
sehr geehrter Herr Zellner,

wie Sie wissen, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die seit 1993 in ihrer Höhe unveränderten Fördersätze für Frauenhäuser und Notrufe zum 1. Januar 2009 um jeweils 13% erhöht. Wie Ihnen Mitarbeiter meines Hauses bereits anlässlich der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses der LAGÖF am 23. Juni 2009 erläutert haben, hatte dies zur

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon
089 1261-1410
Telefax
089 1261-2077

E-Mail
michèle.ode@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Anlage

- 2 -

Folge, dass die entsprechenden Förderrichtlinien geändert wurden. Dabei mussten sie den derzeit gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden.

Dies betrifft auch die ausdrückliche Aufnahme eines „vom Träger zu fordernden Eigenanteils in Höhe von grundsätzlich 10%“. Zugrunde liegt dieser Formulierung in Ziff. 4.3 der Richtlinie für die Förderung der Frauenhäuser die VV 2.4 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ein dazu ergangenes Schreiben des Finanzministeriums vom 22. Mai 1985. Es handelt sich hierbei also keinesfalls um eine Neuerung, vielmehr lagen diese Regelungen bereits der Förderrichtlinie von 1993 zu Grunde, was sich aus der Präambel der alten Richtlinie ergibt: „Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse für die Förderung von Frauenhäusern“.

Von Seiten der Träger wird nun darauf hingewiesen, dass einige Kommunen die ausdrückliche Nennung des grundsätzlich 10%igen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zum Anlass nehmen wollen, ihre Leistungen entsprechend zu kürzen. Dieses Vorgehen ist für mich auch deshalb nicht nachvollziehbar, da sich die Festschreibung eines 10%igen Eigenmittelanteils natürlich ausschließlich auf die staatliche Förderung, d.h. die Personalkostenförderung, bezieht. Die staatlichen Vorgaben haben auch zukünftig keinen Einfluss auf die Höhe der zwischen den Kommunen und den Trägern vereinbarten Förderung hinsichtlich der Gesamtkosten der Einrichtungen. Eine Erhöhung des Eigenmittelanteils kann - wie bisher auch - ausschließlich dann gerechtfertigt sein, wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Einrichtungsträgers zu seinen Gunsten verändert hat.

Dass nun als zu erbringender Eigenanteil ausdrücklich 10 % genannt werden, entspricht im Übrigen den derzeit gültigen Vorgaben für Richtlinien und der Gleichbehandlung verschiedener Förderbereiche und ist - wie dargelegt - keine inhaltliche Neuerung. Bei der Höhe des Eigenanteils handelt es sich um einen Richtwert, der im Einzelfall auch unterschritten werden kann. Dies ist aus der Formulierung „grundsätzlich mindestens 10 %“ zu ersehen. In der Praxis ist also, wie bereits bisher, eine Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung, erforderlich. Wenn bei der bisherigen Förderpraxis der Richtwert unterschritten wurde, ist die Neufassung der Richtlinien in diesem Punkt kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Aufgrund der unveränderten Rechtslage in Bezug auf den zu fordernden Eigenanteil gehe ich davon aus, dass die Kommunen ihre Förderpraxis diesbezüglich nicht ändern werden. Die Regierungen wurden von uns ebenfalls

Anlage

- 3 -

darüber informiert, dass die Höhe des Eigenanteils der Einrichtungen durch die Neufassung der Richtlinien nicht berührt wird.

Weiter wird von den Trägern befürchtet, dass die Erhöhung des staatlichen Zuschusses die Kommunen ebenfalls zu einer entsprechenden Kürzung ihrer Leistungen veranlasst. Dem können die Träger entgegenwirken, wenn sie ihre zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend erhöhen. Ziel der Erhöhung der Fördersätze war es, den Frauenhäusern einen höheren finanziellen Spielraum zur Verfügung zu stellen, um von Gewalt betroffene Frauen noch effektiver zu unterstützen. Wenn ein Frauenhaus deshalb seine Ausgaben zumindest in Höhe des erhöhten staatlichen Förderanteils erhöht, besteht für den kommunalen Kostenträger kein Raum, bei gleich bleibender Leistungsfähigkeit der Einrichtung, seine Mittel zu kürzen.

Die Mittelерhöhung sollte die unverzichtbare Arbeit der Frauenhäuser und Notrufe zum Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder auf eine noch bessere finanzielle Grundlage stellen. Der Schutz vor Gewalt ist ein gesellschaftspolitisches Ziel mit hoher Priorität, das nur durch gemeinsame Anstrengungen von Land und Kommunen erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Haderthauer

